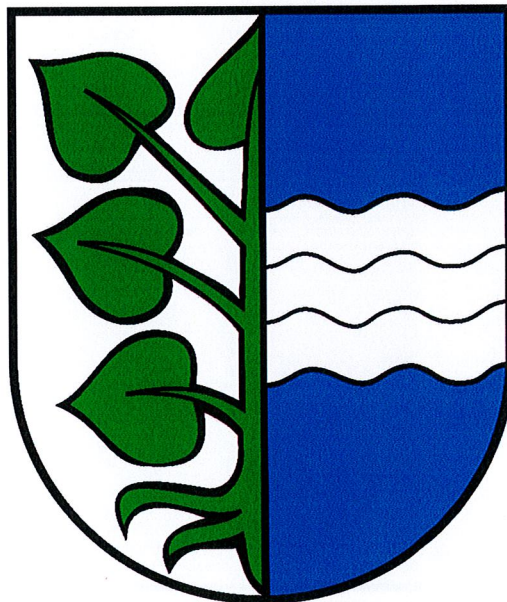


Einwohnergemeinde Kriechenwil



ABFALLREGLEMENT (AReg)

2018

Die Einwohnergemeinde Kriechenwil

erlässt, gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998¹ sowie Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallverordnung vom 11. Februar 2004², folgendes

ABFALLREGLEMENT

I. Allgemeines

Aufsichtsinstanz	Art. 1 Aufgaben der Gemeinde ¹ Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus ² Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG)³, seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt. ³ Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über a) die Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG), b) kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs. 2 AbfG), c) die Bauabfälle (Art. 14 AbfG), d) die tierischen Abfälle (Art. 15 AbfG), e) die ausgedienten Sachen (Art. 16 AbfG). ⁴ Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.
Meldepflicht gegenüber AWA	⁵ Sie meldet dem AWA a) Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist, b) Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 AbfG.
Abfallverminderung	⁶ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.

Art. 2 Fachstelle und Zuständigkeit

Die Gemeinde bezeichnet eine Fachstelle für Abfall (Art. 29 Abs. 4 AbfG). Dieser obliegt die technische und administrative Leitung der Abfallentsorgung.

Art. 3 Informationen

¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.

¹ BSG 170.11

² BSG 822.111

³ BSG 822.1

² Sie informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle.

³ Sie erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Art. 4 Verbote

¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.

² Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht⁴

³ Die Abgabe von zerkleinerten Abfällen an die Kanalisation ist verboten.

⁴Ausgenommen vom Ablagerungsverbot ist das Kompostieren gemäss Art. 11.

Art. 5 Kontrolle

¹ Der Gemeinderat ist Kontrollinstanz. Er kann Kontrollaufgaben an Dritte übertragen.

² Die zuständigen Organe kontrollieren namentlich in Gewerbebetrieben durch Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten.

³ Die Kontrolle umfasst auch die korrekte Durchführung des Begleitscheinverfahrens für Sonderabfälle (Eidg. Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005).

⁴ Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz.

⁵ Es besteht eine Mitwirkungspflicht bei den Abfallverursachern.

II. Entsorgung

Begriff

Art. 6 Siedlungsabfälle

Als Siedlungsabfälle gelten:

- a) Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
- b) in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Keh-

⁴ Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalteverordnung (Art. 26a).

- richtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);
- c) dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben;
 - d) die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Art. 8).

Art. 7 Benutzungspflicht

¹ Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammeldienst zu übergeben.

² Vorbehalten sind Artikel 11 (Grüngut) und Artikel 16 (Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben).

Art. 8 Separatsammlung

¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier,
- Altglas,
- Altmetal, Aluminium, Weissblech
- Textilien und
- weitere, von der Fachstelle bestimmten Abfälle

² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Fachstelle zu erfolgen.

³ Die Fachstelle kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

Art. 9 Sammlung des Hauskehrichts

a. Behälter und
Gebinde

¹ Der Hauskehricht ist in Kehrichtsäcken zu höchstens 20 kg Gewicht bereitzustellen.

² Kleinsperrgut bis höchstens 100 cm Länge, 50 cm Durchmesser und 20 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.

³ Für Gewerbebetriebe, Landwirtschaftsbetriebe und Grosskunden besteht die Möglichkeit in Absprache mit der Gemeinde ihre Abfälle ohne Abfallsäcke direkt in einem Container zu entsorgen (vgl. Art. 25 Abs. 9).

⁴ Die Fachstelle kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

Art. 10 Abfuhr des Hauskehrichts

b. Abfuhrtage,
Bereitstellung

¹ Der Hauskehricht wird zwei Mal monatlich abgeholt.

² Kehrichtsäcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

³ Für Container und grössere Ansammlungen von Kehrachtsäcken kann die Fachstelle den Bereitstellungsort bestimmen; das Gleiche gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

c. Ausschluss von der Abfuhr

⁴ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b) flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c) Bauabfälle;
- d) Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- e) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle;
- f) Kehrachtsäcke ohne gültige Gebührenmarke.

⁵ Abfälle nach Absatz 4 Buchstaben b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Fachstelle, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

Art. 11 Grüngut

¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

² Die Gemeinde kann die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst) fördern und unterstützen.

³ Abfälle des Grünguts sind ab 20kg in Containern bereitzustellen. Ausgenommen sind kleine Mengen von Astmaterial aus dem Garten (maximal 1 Meter lang), welche neben dem Container platziert sind.

Art. 12 Sperrgut

a. Begriff

¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 8 zugeführt werden können:

- a) grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen,
- b) grössere leere Gebinde (z.B. Kessel).

² Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

b. Abfuhr

³ Die Gemeinde führt kein Sperrgut ab (vorbehalten bleibt Art. 9 Abs. 2). Dieses ist selbstständig einem Entsorgungshof zuzuführen.

Art. 13 Bauabfälle

Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach Artikel 14 des Abfallgesetzes.

Art. 14 Ausgediente Sachen

Die Entsorgung von ausgedienten Sachen richtet sich nach Artikel 16 des Abfallgesetzes.

Art. 15 Tierkörper

¹ Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

² Einzelne Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.⁵

³ Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

Art. 16 Abfälle aus grossen Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

¹ Siedlungsabfälle aus grossen Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (Grosskunden) sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Fachstelle zu beseitigen.

² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,

- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr;
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

Art. 17 Sonderabfälle

Begriff

¹ Als Sonderabfälle gelten Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert⁶.

Pflichten der Besitzer

² Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.

³ Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen.

Art. 18 Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen

¹ Die Gemeinde betreibt für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen.

² Das Gewerbe darf nicht-branchenübliche Sonderabfälle in Mengen, wie sie im Haushalt üblich sind, abgeben.

³ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise

⁵ Gemäss Art. 16 Abs. 1 Bst. d der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP)

⁶ Siehe Verordnung UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005 (SR 814.610.1)

über Sammelstellen und -aktionen sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken, Fachhandel) für Sonderabfälle aus Haushaltungen.

⁴ Die Gemeinde organisiert die fachgerechte Entsorgung der von ihr gesammelten Sonderabfälle.

Art. 19 Schlammsammlerleerung

Die Gemeinde organisiert die Leerung der eigenen Schlammsammler und Benzin-/Ölabscheider. Sie kann Privaten ihre Dienste zur Verfügung stellen.

III. Weitere Bestimmungen

Art. 20 Öffentliche Abfallbehälter

¹ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten.

² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen benutzt werden.

Art. 21 Übertragung von Aufgaben

Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

IV. Finanzierung

Art. 22 Finanzierung der Abfallentsorgung

¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Dienstleistungsempfänger_innen (Grund- und Verbrauchsgebühren),
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung von Abfällen aus ihren Anlagen und Liegenschaften,
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall, etc.).
- besondere nicht geschuldete Dienstleistungen

² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung, ausser über Sammelstellen der Gemeinde, tragen die Abfallverursacher.

Art. 23 Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

¹ Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung sowie Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

² Die Abfallgebühren sind so zu gestalten, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwandes, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützt (Art. 38 Abs. 3 Abfallgesetz).

³ Sämtliche Gebührenrahmen verstehen sich exkl. allfälliger Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer ist von den Abfallverursachern zu tragen.

Art. 24 Rechnungsstellung und Fälligkeit

¹ Die Grundgebühren werden bei den Grundeigentümer_innen erhoben. Sie wird jeweils im ersten Semester fällig.

² Gebühren für Kehricht- und Containermarken werden beim Abfallverursacher erhoben.

³ Aufwendungen für nicht geschuldete Dienstleistungen der Gemeinde und Verfügungen werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

⁴ Sämtliche von der Gemeinde gestellten Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁵ Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird eine Mahnung gestellt mit einem Verzugszins gemäss den Standards des Obligationenrechts und einer neuen Zahlungsfrist von 14 Tagen. Bei Nichtbegleichung erfolgt das weitere Vorgehen gemäss Obligationenrecht, sofern das übergeordnete Recht nichts anderes vorsieht.

Art. 25 Gebühren

a Grundgebühr

¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten haben die Grundeigentümer_innen eine jährliche Grundgebühr zu bezahlen.

² Die Grundgebühr wird differenziert nach:

- Wohnungen in Einfamilienhäusern/Mehrfamilienhäusern
- Betrieben
- Landwirtschaftsbetrieben und
- Grosskunden

Der Gemeinderat differenziert die Unternehmen nach der passenden Kategorie.

- b Verbrauchsgebühr* ³ Die Gemeinde erhebt eine Grüngutgebühr pro Liegenschaft für die Sammlung und Entsorgung des Grüngutes.
- c Bündelmarken / Kleinsperrgutmarken* ⁴ Zur Deckung der restlichen Kosten der Erfolgsrechnung haben sie eine Verbrauchsgebühr pro verursachten Liter Abfall zu bezahlen. Dieser wird mittels Gebührenmarken erhoben, welche sich am Füllvolumen der Kehrriechtsäcke bemisst.
- ⁵ Es wird generell keine Rückerstattung für ungenutzte Liter gutgeschrieben.
- ⁶ Der Gemeinderat legt das Sortiment der Gebührenmarken fest.
- ⁷ Die Gemeinde kann Bündel- und/oder Kleinsperrgutmarken führen. Die Notwendigkeit legt der Gemeinderat mittels Beschluss fest.
- ⁸ Erfüllt eine oder mehrere Gebührenmarken nach Art. 25 Abs. 4 zugleich die Funktion einer Bündelmarke und/oder Kleinsperrgutmarke, so darf der Gemeinderat bei der Festsetzung des Preises dieser Marke in gesitteter Weise vom reinen Füllvolumenpreis abweichen.
- d Containergebühr für Unternehmen* ⁹ Gewerbebetriebe, Landwirtschaftsbetriebe und Grosskunden haben die Möglichkeit mit Genehmigung der Gemeinde ihre Abfälle in Containern bereitzustellen ohne die Verwendung von Kehrriechtsäcken. Zu diesem Zweck haben sie pro Liter fassungsvermögen eine jährliche Containergrundgebühr zu entrichten.
- ¹⁰ Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren in einer Gebührentarifverordnung fest, welche zu veröffentlichen ist.

Art. 26 Gebührenrahmen

- Wiederkehrende Gebühren* ¹ Der Gemeinderat hat die wiederkehrenden Gebühren (exkl. Provisionen und Abgaben) innerhalb der in Art. 26 Abs. 2 bis Abs. 5 festgesetzten Gebührenrahmen zu setzen.
- a Grundgebühr* ² Für die Grundgebühren hat der Gemeinderat die Gebühren in folgendem Gebührenrahmen zu setzen:
- | | |
|----------------------------|---------------------------|
| Pro Wohnung | Fr. 50.00 bis Fr. 140.00 |
| Pro Betrieb | Fr. 40.00 bis Fr. 105.00 |
| Pro Landwirtschaftsbetrieb | Fr. 40.00 bis Fr. 105.00 |
| Pro Grosskunde | Fr. 130.00 bis Fr. 275.00 |
- ³ Für die Grüngutgebühren hat der Gemeinderat die Gebühren in folgendem Gebührenrahmen zu setzen:
- | | |
|------------------------------|--------------------------|
| Pro Liegenschaft mit Grüngut | Fr. 35.00 bis Fr. 175.00 |
|------------------------------|--------------------------|
- b Verbrauchsgebühr* ⁴ Für die Verbrauchsgebühren hat der Gemeinderat die Gebühren in folgendem Gebührenrahmen zu setzen:
- | | |
|----------------------|-----------------------|
| Pro 100 Liter Abfall | Fr. 4.50 bis Fr. 8.50 |
|----------------------|-----------------------|
- Dem Gemeinderat ist es erlaubt bei den Preisen für der verschiedenen Füllvolumen auf sinnvolle Beträge zu runden.

Art. 31 Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann gemäss Art. 76f des OgR angegangen werden.

² Vorbehalten bleiben Abweichungen von Art. 30 Abs. 1 AReg, wenn dies das höhere Recht vorsieht.

Art. 32 Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen das Abfallreglement werden mit Busse bis zu Fr. 5'000.- bestraft, Widerhandlungen gegen Verfügungen und Anweisungen der Gemeinde werden mit Busse bis zu Fr. 2'000.- bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 33 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Art. 34 Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt auf den 01. Januar 2018 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung an ihrer ordentlichen Sitzung vom 23. November 2017.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber



Simon Fankhauser



Bruno Grossniklaus

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 23. Oktober 2017 bis 22. November 2017 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger vom 19. Oktober 2017 und vom 26. Oktober 2017 bekannt. Einsprachen sind keine eingelangt.

Kriechenwil, 23. November 2017

Der Gemeindeschreiber:



Bruno Grossniklaus